



Richtlinien über die Vergabe von Stipendien durch die komba gewerkschaft hamburg

(In der Fassung vom 01.07.2022, beschlossen durch den Landesvorstand am 18.05.2022)

1. Die komba gewerkschaft hamburg gewährt den Mitgliedern der komba jugend hamburg, die sich in einer berufsqualifizierenden Ausbildung, einem dualen Studium oder einem Vorbereitungsdienst nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen befinden, Stipendien.
2. Das Stipendium beträgt für jede berechtigende Maßnahme bei einem Beitritt
 - a. im ersten Ausbildungsjahr oder den ersten beiden Fachsemestern
einmalig 50,00 Euro
 - b. im zweiten Ausbildungsjahr oder ab den dritten Fachsemestern
einmalig 30,00 Euro
 - c. im dritten Ausbildungsjahr oder ab den fünften Fachsemestern
einmalig 20,00 Eurosowie
 - d. für das Bestehen der Abschlussprüfung oder der Laufbahnprüfung
einmalig 50,00 Euro.

Für die Wiederholung eines Ausbildungsjahres oder eines Fachsemesters wird kein zusätzliches Stipendium gewährt.

3. Das Stipendium ist per Vordruck bei der Geschäftsstelle der komba gewerkschaft hamburg zu beantragen. Für jede Auszahlung ist ein separater Antrag zu stellen. Die Anspruchsvoraussetzung ist in geeigneter Form durch die Antragsteller nachzuweisen. Bei einem Folgeantrag kann auf einen Nachweis aus dem vorangegangenen Antrag verwiesen werden.
4. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft in der komba gewerkschaft hamburg im Anschluss, an den nach Nr. 2 geförderten Zeitraum mindestens zwei Jahre fortbesteht. Andernfalls ist die komba gewerkschaft hamburg berechtigt, das Stipendium zurückzufordern.



komba
gewerkschaft
hamburg

Dies gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft gekündigt wird, weil der Arbeitgeber/Dienstherr das Mitglied nicht weiter beschäftigt und daraufhin kein Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Vertretungsbereichs der komba gewerkschaft hamburg gefunden wird.

5. Das Stipendium kann nur in den Ausbildungsjahr oder Fachsemester beantragt werden, in welchem sich die Nachwuchskraft zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet. Ein Rückgriff auf einen vorherigen Zeitraum, insbesondere nach Abschluss der Ausbildung, des dualen Studiums oder des Vorbereitungsdienstes ist nicht möglich.

Hamburg, 18.05.2022

Der Landesvorstand